

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (25. StVO-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011, wird wie folgt geändert:

1. In 24 wird nach Abs. 5b folgender Abs. 5c eingefügt:

„(5c) Personen, die zur selbstständigen Ausübung des Hebammenberufs berechtigt sind, dürfen bei einer Fahrt zur Leistung von Geburtshilfe das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der Patientin kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Geburtshilfe“ und das Amtssiegel des österreichischen Hebammengremiums tragen muss, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.“

2. § 94c Abs. 3 lautet:

„(3) Sofern eine Gemeinde über einen Gemeindegewachkörper verfügt, kann ihr die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a) durch diesen übertragen werden; hierbei können alle oder nur bestimmte Angelegenheiten der Verkehrspolizei hinsichtlich aller oder nur einzelner Straßen übertragen werden. Verfügt eine Gemeinde über keinen Gemeindegewachkörper, so darf ihr die Handhabung der Verkehrspolizei ausschließlich hinsichtlich der punktuellen Geschwindigkeitsmessung gemäß § 98b hinsichtlich aller oder nur einzelner Straßen übertragen werden, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich und sichergestellt ist, dass diese Aufgabe von der Gemeinde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln besorgt werden kann. Die Ermächtigung der übrigen Organe der Straßenaufsicht, die Verkehrspolizei im Gemeindegebiet zu handhaben, bleibt in jedem Fall unberührt.“

3. An § 100 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) 20 vH der Strafgehalte aus jenen Verwaltungsübertretungen, die gemäß § 94c Abs. 3, 2. Satz hinsichtlich der punktuellen Geschwindigkeitsüberwachung gemäß § 98b durch die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich wahrgenommen werden, fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die das Strafverfahren in erster Instanz durchführt.“

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Mangels Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage hat die Datenschutzkommission [K121.359/0016-DSK/2008; K121.359/0009-DSK/2010] festgestellt, dass die automationsunterstützte Geschwindigkeitsmessung durch Gemeinden datenschutzrechtlich unzulässig ist. Die Unfallstatistiken zeigen jedoch auf, dass die Übertretung der höchstzulässigen Geschwindigkeit die häufigste Unfallursache ist. Neben höheren Strafen als eine Maßnahme gegen überhöhte Geschwindigkeit, ist es daher auch notwendig, die Kontrolle der Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen insbesondere im Ortsgebiet, wo sich viele ungeschützte VerkehrsteilnehmerInnen wie FußgängerInnen, RadfahrerInnen und Kinder bewegen, zu verstärken. Es soll daher im Sinne der Entscheidung der Datenschutzkommission eine eindeutige gesetzliche Grundlage für eine Geschwindigkeitsüberwachung durch Gemeinden geschaffen werden.

Zusätzlich sind Parkerleichterungen für Hebammen vorgesehen.

Kompetenzgrundlage:

Der Gesetzesentwurf stützt sich in kompetenzrechtlicher Hinsicht auf Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG („Straßenpolizei“).

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Die Ausstellung der Kennzeichnungstafel für Hebammen erfolgt durch das Bundesgremium, zieht also keinen Arbeitsaufwand für Bundes- oder Landesbehörden nach sich. Hinsichtlich der Übertragung der punktuellen Geschwindigkeitsmessung auf eine Gemeinde wird durch die vorliegende Novelle lediglich eine gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Verordnung der Landesregierung geschaffen, es muss aber nicht zwingend zu einer solchen Übertragung kommen. Es wird vielmehr Sache des betroffenen Landes sein, vor Erlassung einer derartigen Verordnung abzuwägen, ob dadurch zusätzliche Kosten auf der Ebene der die Verwaltungsstrafverfahren durchführenden Bezirkshauptmannschaft entstehen werden und ob diese durch den dem Land zufließenden 20prozentigen Anteil an den eingehobenen Strafgeldern gedeckt werden können.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 24 Abs. 5c):

Entsprechend einem Anliegen des Bundesgremiums der Hebammen wurde die vorgeschlagene Parkerleichterung aufgenommen. Allerdings war zu berücksichtigen, dass derartige Ausnahmen auf Fälle beschränkt bleiben sollten, in denen es im Interesse der Schwangeren liegt, dass die Hebamme ohne zeitliche Verzögerungen zu ihr gelangen kann. Folgerichtig wurde die Ausnahme auf den Fall der Geburtshilfe beschränkt, eine vor- oder nachgeburtliche Betreuung der Schwangeren bzw. Wöchnerin rechtfertigt nicht die Inanspruchnahme der Ausnahme.

Zu Z 2 (§ 94c Abs. 3):

Die Angelegenheiten der Verkehrspolizei und damit die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften fallen, soweit sich nicht die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörde ergibt, gemäß § 94b Abs. 1 lit. a StVO grundsätzlich in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden. Derzeit sieht die StVO die Möglichkeit der Übertragung der Verkehrspolizei nur für jene Gemeinden vor, die über einen Gemeindegewachkörper verfügen. Durch den nun vorliegenden Entwurf wird explizit das Erfordernis des Gemeindegewachkörpers bei der Übertragung der automatisierten Geschwindigkeitsüberwachung in Form der punktuellen Geschwindigkeitsmessung (die nur einen Teilaspekt des wesentlich umfangreicheren Aufgabenbereiches „Verkehrspolizei“ darstellt) aufgehoben. Mit der Erweiterung der Verordnungsermächtigung können die Länder all jenen Gemeinden die Möglichkeit geben, automatisierte Verkehrsüberwachungen durchzuführen, die aufgrund ihrer Erfahrungswerte und Beobachtungen zusätzliche Kontrollen für erforderlich erachten und dies auch im Rahmen ihrer Organisation übernehmen können. Aufgrund der Verordnungsermächtigung wird den Ländern die Möglichkeit geboten, die Überwachungstätigkeit der Gemeinden mit den jeweiligen Verkehrssicherheitskonzepten der Länder abzustimmen und mittels Erlässen einheitliche Kriterien für die Standortbeurteilung sowie für die automatisierte Verkehrsüberwachung aufzustellen. Dies ergibt sich

bereits daraus, dass Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs grundsätzlich nur „im Auftrag und nach den Weisungen“ des Bundes bzw. des Landes besorgt werden dürfen (Art. 119 B-VG). Darüber hinaus ist vor der Erlassung einer Übertragungsverordnung gem. § 94c Abs. 1 jedenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde anzuhören.

Eine automatisierte Überwachung darf gemäß diesem Vorschlag nur punktuell (stationär) im Sinne des § 98b StVO erfolgen; der Einsatz einer punktuellen Geschwindigkeitsmessung hat gem. Abs. 1 leg. cit. dort zu erfolgen, wo dies aus Gründen der Gewährleistung der Verkehrssicherheit oder zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt erforderlich erscheint. Der Vorschlag umfasst – den im Vorfeld geäußerten Bedenken der Länder Rechnung tragend – nur die automatisierte Geschwindigkeitsüberwachung und nicht die automatisierte Verkehrsüberwachung insgesamt, die mehr umfasst als nur die Überwachung der Geschwindigkeiten. Auch soll die Übertragung selbst nur dann zulässig sein, wenn die Übertragung an die Gemeinde aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich (etwa, wenn sich im Gemeindegebiet eine besondere Gefahrstelle befindet, die eine umfassendere Überwachung nötig macht, als das allein mit den der Bezirksverwaltungsbehörde beigegebenen Hilfsorganen möglich ist) und auch gesichert ist, dass die Gemeinde personell, fachlich und organisatorisch im Stande ist, diese Aufgabe zu übernehmen.

Nicht von der Verordnungsermächtigung umfasst ist – dies gilt grundsätzlich gemäß § 94c Abs. 1 für den gesamten übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde - die automatisierte Geschwindigkeitsüberwachung im Zuständigkeitsbereich einer Bundespolizeidirektion. Weiters klargestellt ist auch, dass bei jeder Art der Übertragung (wie bisher die Verkehrspolizei bei Vorhandensein eines Wachkörpers oder, neu, lediglich die punktuelle Geschwindigkeitsmessung auch ohne Wachkörper) neben der Gemeinde und ihren Organen auch die übrigen Organe der Straßenaufsicht weiterhin ermächtigt bleiben, die Verkehrspolizei zu handhaben.

Zu Z 3 (§ 100 Abs. 11):

Der neue § 100 Abs. 11 StVO entspricht der Forderung der Länder nach einer Abgeltung des Verwaltungsmehraufwandes.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§24. (1) bis (5b) unverändert

§94c. (1) und (2) unverändert

(3) Sofern eine Gemeinde über einen Gemeindegewachkörper verfügt, kann ihr die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a) durch diesen übertragen werden. Hierbei können alle oder nur bestimmte Angelegenheiten der Verkehrspolizei hinsichtlich aller oder nur einzelner Straßen übertragen werden. Die Ermächtigung der übrigen Organe der Straßenaufsicht, die Verkehrspolizei im Gemeindegebiet zu handhaben, bleibt in jedem Fall unberührt.

§100. (1) bis (10) unverändert

Vorgeschlagene Fassung

§24. (1) – (5b).....

(5c) Personen, die zur selbstständigen Ausübung des Hebammenberufs berechtigt sind, dürfen bei einer Fahrt zur Leistung von Geburtshilfe das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Hilfeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der Patientin kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Geburtshilfe“ und das Amtssiegel des österreichischen Hebammengremiums tragen muss, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.

§94c. (1) und (2) unverändert

(3) Sofern eine Gemeinde über einen Gemeindegewachkörper verfügt, kann ihr die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a) durch diesen übertragen werden; hierbei können alle oder nur bestimmte Angelegenheiten der Verkehrspolizei hinsichtlich aller oder nur einzelner Straßen übertragen werden. Verfügt eine Gemeinde über keinen Gemeindegewachkörper, so darf ihr die Handhabung der Verkehrspolizei ausschließlich hinsichtlich der punktuellen Geschwindigkeitsmessung gemäß § 98b hinsichtlich aller oder nur einzelner Straßen übertragen werden, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich und sichergestellt ist, dass diese Aufgabe von der Gemeinde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln besorgt werden kann. Die Ermächtigung der übrigen Organe der Straßenaufsicht, die Verkehrspolizei im Gemeindegebiet zu handhaben, bleibt in jedem Fall unberührt.

§100. (1) bis 10 unverändert

(11) 20 vH der Strafgeelder aus jenen Verwaltungsübertretungen, die gemäß § 94c Abs. 3, 2. Satz hinsichtlich der punktuellen Geschwindigkeitsüberwachung gemäß §98b durch die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

wahrgenommen werden, fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die das Strafverfahren in erster Instanz durchführt.